

Kann man sich wehren?

5G-Mobilfunkantennen in der Nachbarschaft



Lukas Pfisterer

*Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt
SAV Bau- und Immobilienrecht,
Pfisterer Fretz Munz AG, Aarau*

unter Mitarbeit von



Michael Fretz

*lic. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt
SAV Bau- und Immobilienrecht,
Pfisterer Fretz Munz AG, Aarau*

Die Verbreitung von 5G-Antennen mit adaptiver Technologie geht voran. Diese Antennen strahlen ihre Daten nicht wie bisherige Antennen dauerhaft und konstant in alle Richtungen, sondern nur gezielt dorthin, wo sie nachgefragt werden. Werden keine Daten abgefragt, strahlen die Antennen weniger.

Am 1. Januar 2022 ist die revidierte Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung des Bundes (NISV) in Kraft getreten. Diese enthält Regelungen zur Bewilligung von 5G-Anlagen. Zur Umsetzung hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) kürzlich ihre Mobilfunkempfehlungen angepasst und per 1. April 2022 in Kraft gesetzt. Nach der Praxis im Kanton

Aargau werden unwesentliche Anpassungen an bestehenden Mobilfunkanlagen im sogenannten «Bagatellverfahren» bewilligt. Gesuche, welche die Bagatellkriterien nicht erfüllen sowie Neubaugesuche von Mobilfunkanlagen haben wie bisher ein ordentliches Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen.

Erhebung einer Einwendung

Im Falle eines Baubewilligungsverfahrens sind die in der näheren Umgebung einer projektierten Mobilfunkanlage wohnenden Personen durch die von der Anlage ausgehende Strahlung in besonderer Weise betroffen und daher zur Einwendung (früher: Einsprache) legitimiert. Dieser Perimeter darf nicht zu eng gezogen werden und nicht von komplexen Berechnungen im Einzelfall abhängen, wie das Bundesgericht betont. Zur Berechnung des Radius, innerhalb dessen die Legitimation besteht, hat es die folgende Formel als anwendbar erklärt: «Radius $d = (70 \times \text{Quadratwurzel von ERP}) : \text{AGW}$ », wobei ERP die äquivalente Strahlungsleistung ist und AGW der Anlagegrenzwert. Diese Berechnung berücksichtigt nur die Strahlung in der Hauptstrahlungsrichtung und ergibt einen Radius, ausserhalb dessen in jedem Fall eine tiefere Strahlung als 10 Prozent des Anlagegrenzwertes (AGW) erzeugt wird. Alle Personen innerhalb dieses Radius werden zur Erhebung von Einwendungen zugelassen.

Das tönt kompliziert. In der Praxis müssen die Anlagenbetreiber allerdings ein Standortdatenblatt einreichen. Auf diesem sind die genannten Werte aufgeführt und ist auch der Radius d berechnet. Die Berechnung muss also nicht selbst vorgenommen werden. Anhand der Formel kann sie jedoch nachgeprüft werden.

Nicht im Bagatellverfahren

Für die adaptiven 5G-Antennen darf seit der Revision der NISV per 1. Januar 2022

auf dem Grenzwert der Strahlung ein sogenannter Korrekturfaktor angewendet werden. Dies wird dadurch begründet, dass diese Antennen die Strahlung fokussieren und daher die Strahlenbelastung in ihrer Umgebung im Durchschnitt tiefer liegt als bei konventionellen Antennen. Die adaptiven Antennen dürfen damit über kurze Zeit mehr als die für die Berechnung verwendete Sendeleistung strahlen. Sie müssen jedoch mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet sein, welche dafür sorgt, dass die verwendete Sendeleistung gemittelt über eine Zeitspanne von 6 Minuten nicht überschritten wird.

Abhängig vom Antennentyp darf die Sendeleistung maximal verzehnfacht werden (Korrekturfaktor 0.1), ohne dass rein rechnerisch der zulässige Anlagegrenzwert überschritten wird. Der Korrekturfaktor führt so gegenüber konventionellen Antennen zeitweise zu erhöhter Strahlenbelastung an Orten mit empfindlicher Nutzung, wie z. B. in Wohnräumen.

Im Kanton Aargau soll die Beanspruchung des Korrekturfaktors trotz der deutlichen Überschreitung der Grenzwerte lediglich meldepflichtig sein. Ändert also eine Mobilfunkbetreiberin ihre Anlage und beansprucht neu den Korrekturfaktor, gilt dies im Aargau als «Bagatelle» und löst kein Baubewilligungsverfahren aus. Dies gilt, obwohl an Liegenschaften dadurch zeitweise elektrische Feldstärken eines Vielfachen des bisherigen Anlagegrenzwerts auftreten können. Dennoch können gegen die geänderte Anlage keine Einwendungen erhoben werden.

Bei Neuanlagen, die ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen, können die Unterlagen während der öffentlichen Auflage eingesehen werden. Beim Bagatellverfahren findet hingegen keine öffentliche Auflage statt. Um in diesen Fällen prüfen zu können, ob in der Umge-

bung adaptive Antennen eingesetzt werden, die einen Korrekturfaktor beanspruchen, muss bei der Bewilligungsbehörde das aktuelle Standortdatenblatt der Anlage eingefordert werden.

Standort: Besonderheit im Aargau

Das Aargauer Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG UWR) verlangt, dass für Antennenanlagen der am besten geeignete Standort gewählt wird. Dazu ist eine Abwägung der Interessen der Antennenbetreiberin und der Standortgemeinde sowie gegebenenfalls betroffener Nachbargemeinden vorzunehmen. In der Interessenabwägung sind insbesondere Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen (§ 26 EG UWR). Mit der Forderung nach dem am

besten geeigneten Standort können die Gemeinden die Standorte von Mobilfunkanlagen raumplanerisch steuern und einen «Wildwuchs» verhindern. Nebst dieser Optimierung der Antennen-Standorte sollen mit § 26 EG UWR überdies eine Verminderung der Verkaufschancen von Liegenschaften und ein (objektiver) Attraktivitätsverlust von Wohnquartieren verhindert werden – so der Wille des Gesetzgebers.

In einem Standortevaluationsbericht muss diese Standortevaluation begründet werden. Dabei sind die Versorgungssituation und der funktechnische Nutzen im entsprechenden Gebiet darzulegen. Dazu kann die zuständige Baubehörde der Anlagenbetreiberin aus ihrer Sicht besser geeignete Alternativstandorte vorschlagen und

zur Stellungnahme vorlegen. Diese muss sich damit auseinandersetzen.

Die Standortevaluation kann im Einwendungsverfahren kritisiert werden, beispielsweise, weil der Nachweis einer behaupteten Netzlücke fehlt oder der Suchperimeter von Alternativstandorten zu klein gewählt wurde. Eine raumplanerisch korrekte Interessenabwägung setzt sodann eine Ermittlung der betroffenen Interessen voraus, deren Gewichtung und schliesslich deren Gegenüberstellung, wobei dieser Ablauf zu begründen ist (so Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes, RPV).

Die Praxis zeigt, dass § 26 EG UWR nicht immer nachgelebt wird und Verbesserungspotenzial besteht.